Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4290

04. 04. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/4159 —

Stillegung des Atomkraftwerkes Biblis A

Das hessisische Ministerium für Úmwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit beabsichtigt, die Einstellung des Betriebes des Kernkraftwerkes Biblis, Block A (KWB A) anzuordnen, weil der Weiterbetrieb eine Gefahr darstelle und das Kraftwerk zum Teil ohne Genehmigung und in Abweichung von den genehmigungsrechtlichen Festlegungen errichtet worden sei. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die hessische Behörde durch bundesaufsichtliche Weisung an dem Erlaß der Anordnungen zur Betriebseinstellung des KWB A gehindert. In einer Stellungnahme vom 15. Dezember 1995 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der hessischen Auffassung widersprochen. Es sind mehrere Verwaltungsstreitverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig, in denen Privatpersonen sowie Landkreis und die Stadt Darmstadt das Land Hessen zur Stillegung des KWB A verpflichten wollen, das durch die Bundesaufsicht an der Erledigung dieser Verfahren gehindert wird.

Vorbemerkung

Nach Artikel 85 des Grundgesetzes hat die Bundesaufsicht für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Vollzugs des Atomgesetzes durch Landesbehörden Sorge zu tragen.

Im Juli 1995 leitete das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit drei Entwürfe für aufsichtliche Anordnungen zur Betriebseinstellung des Kernkraftwerks Biblis, Block A, zu. Diese Entwürfe griffen zum Teil sicherheitstechnische Aspekte auf, zu denen bereits in einer bundesaufsichtlichen Weisung von März 1994 festgestellt worden war,

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. April 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

daß keine Gefahr und auch kein Gefahrenverdacht vorlagen. Eine erste Prüfung der drei Entwürfe ergab, daß die Voraussetzungen für eine Betriebseinstellung nicht gegeben waren. Daher erließ das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine verfahrenslenkende Weisung. Der Erlaß der Bescheide zur Betriebseinstellung wurde von der vorherigen Zustimmung der Bundesaufsicht abhängig gemacht, um eine verantwortliche bundesaufsichtliche Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Bescheidentwürfe sicherzustellen. Die Prüfungen bestätigten die sicherheitstechnische Bewertung in der bundesaufsichtlichen Weisung von März 1994; auch eine formelle Rechtswidrigkeit des Betriebs des Kernkraftwerks Biblis, Block A, konnte nicht festgestellt werden. Die Ergebnisse dieser bundesaufsichtlichen Prüfung wurden dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit in einer umfassend begründeten bundesaufsichtlichen Stellungnahme am 15. Dezember 1995 mitgeteilt. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit hat es in einer Äußerung vom 22. Januar 1996, der Fach- und Rechtsgutachten beigefügt waren, abgelehnt, seinem Handeln die Sach- und Rechtspositionen der bundesaufsichtlichen Stellungnahme zugrunde zu legen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet die Bundesregierung die Fragen wie folgt:

1. Ist die Bundesregierung davon überzeugt, daß der Weiterbetrieb des KWB A unter Beachtung der erforderlichen Vorsorge gegen Schäden für Leben und Gesundheit gewährleistet ist?

Nach § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes ist eine aufsichtliche Anordnung der Betriebseinstellung zulässig, wenn ein Zustand vorliegt, der entweder den Vorschriften des Atomgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, der Genehmigung oder einer nachträglichen Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. In der bundesaufsichtlichen Weisung von März 1994 war festgestellt worden, daß nach den vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit angegebenen Sachverhalten ein solcher Zustand nicht vorliegt. In der bundesaufsichtlichen Stellungnahme von Dezember 1995 ist dargelegt worden, daß die Feststellungen in der Weisung von März 1994 nach den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veranlaßten zusätzlichen sicherheitstechnischen Prüfungen weitergelten. Die Äußerung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 22. Januar 1996 wird nochmals bundesaufsichtlich geprüft.

2. Ist die Bundesregierung davon überzeugt, daß das KWB A rechtmäßig errichtet wurde und betrieben wird?

In der bundesaufsichtlichen Stellungnahme von Dezember 1995 ist dargestellt worden, daß nach Prüfung des Vorbringens des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit kein Zustand vorliegt, der eine Anordnung zur Betriebseinstellung des Kernkraftwerks Biblis, Block A, begründet. Das Vorbringen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 22. Januar 1996 wird nochmals bundesaufsichtlich geprüft.

3. Hält es das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für unerheblich, daß die Hersteller und die Betreiberin des KWB A die Errichtungsgenehmigungen nicht eingehalten und Teile der Anlage ohne Genehmigung errichtet haben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu diesem Problemkreis ein oder mehrere Rechtsgutachten in Auftrag gegeben?

   Wer hat diese erstellt, zu welchen Ergebnissen kommen sie, und welche Kosten haben sie verursacht?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat zu Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit den Darlegungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit zur genehmigungskonformen Errichtung des Kernkraftwerks Biblis, Block A, stehen, ein Rechtsgutachten eines namhaften Universitätsprofessors eingeholt. Das Gutachten gelangt zu den Rechtsauffassungen, die in der bundesaufsichtlichen Stellungnahme von Dezember 1995 vertreten werden. Für Rechtsgutachten ist ein Vergütungsrahmen üblich. Die Vergütung für das eingeholte Gutachten hielt sich in diesem Rahmen.

5. Ist es zutreffend, daß sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weigert, die Rechtsgutachten dem hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit zur Verfügung zu stellen, und falls ja, wie begründet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit diese Weisung?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich zu keinem Zeitpunkt geweigert, das Rechtsgutachten zur Verfügung zu stellen.

6. In welcher Höhe sind dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im einzelnen Kosten für die technischen Gutachten und andere Aussagen Dritter entstanden, auf die sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 1995 stützt?

   Decken diese jeweiligen Einzelkosten alle für die Gutachten und andere Aussagen erforderlichen Tätigkeiten ab?

   Wurden die Gutachten und andere Aussagen aus anderen Mitteln als denen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mittelbar oder unmittelbar (mit-)finanziert, und wenn ja, von wem in welcher Höhe?

Im Rahmen der Wahrnehmung der Bundesaufsicht im Bereich der Reaktorsicherheit läßt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einschlägige technische Fragestellungen – soweit erforderlich – durch sein Beratungsgremium, die Reaktor-Sicherheitskommission, oder durch hinzugezogene Gutachterorganisationen, in erster Linie durch die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH, untersuchen und bewerten.

Im Vorfeld der bundesaufsichtlichen Stellungnahme vom 15. Dezember 1995 wurden beide Wege beschritten. Die GRS wurde mit einer technischen Stellungnahme beauftragt. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die GRS zu brandschutztechnischen Einzelfragen einen Sachverständigen des Instituts für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der TU Braunschweig als Unterauftragnehmer einbezogen. Die Vergütung für die von der GRS eingeholte Stellungnahme hielt sich im üblichen Rahmen und wurde – wie auch die Aufwendungen für die Beratungstätigkeit der Reaktor-Sicherheitskommission – vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geleistet.

Den spezifischen brandschutztechnischen Gegebenheiten in kerntechnischen Einrichtungen und den sich hieraus ergebenden Fragestellungen in atomrechtlichen Verfahren sind schon seit den 80er Jahren das Bundesministerium des Innern und von 1986 an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch gezielte Vorhaben nachgegangen. In den letzten Jahren hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Untersuchungen zu Brandsimulationsrechnungen, zu Kabelbrandversuchen mit und ohne Dämmschichtbildnern und u. a. auch zur Regelfähigkeit von brandschutztechnischen Nachweisen in Zusammenhang mit dem kerntechnischen Regelwerk im Rahmen von Vorhaben und Aufträgen von dem Sachverständigen des Instituts für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz durchführen lassen. Diese Aufträge und Vorhaben wurden aus Mitteln des Haushaltes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit finanziert.

7. Trifft es zu, daß ein Sachverständiger, auf den sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur sicherheitstechnischen Bewertung von sogenannten Dämmschichtbildnern stützt, als Sachverständiger für Hersteller dieses Materials tätig war?

   Ergeben sich – für den Fall, daß dies zutrifft – Bedenken gegen die Verwertung der Aussagen dieses Sachverständigen bei der bundesaufsichtlichen Prüfung?

Als Amtliche Materialprüfanstalt für das Bauwesen führt das Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz auch Kabelbrandversuche, u. a. für baurechtliche Prüftestate für den Einsatz von Dämmschichtbildnern bei Kabelanlagen, durch. Diese Untersuchungen erfolgten ausschließlich durch das Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz als Amtliche Materialprüfanstalt für das Bauwesen und nicht durch den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im bundesaufsichtlichen Verfahren hinzugezogenen Gutachter. Da im Rahmen bundesaufsichtlicher Stellungnahmen bei der Bewertung der brandschutztechnischen Sachverhalte die nationalen und internationalen Erkenntnisse einzubeziehen sind, wurden bei der bundesaufsichtlichen Stellungnahme vom 15. Dezember 1995 gegenüber dem Land Hessen auch die Ergebnisse aus den vorgenannten Kabelbrandversuchen berücksichtigt.

8. Ist es zutreffend, daß das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit seine das KWB A betreffenden Akten den betroffenen Dritten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof bisher nicht zur Verfügung gestellt hat?

   Wenn ja, wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das Akteneinsichtsbegehren in der Angelegenheit erfüllen?

In beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in denen das Land Hessen zur Anordnung der Betriebseinstellung des Kernkraftwerks Biblis, Block A, verpflichtet werden soll, ist von den Antragstellern gegenüber dem Gericht eine Beiziehung von Akten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angeregt worden. Eine Beiziehung durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof ist nicht erfolgt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit sämtliche im Rahmen der Bundesaufsicht eingeholten gutachtlichen Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333